

mit ihren Leibern auch dienen und helfen sollen, wenn nicht die Bünde selber Krieg hätten, und hinwieder, dass die Herrschaftsleute von den allfälligen Gotteshausgütern auch steuern sollen.

Dagegen haben die Räte Sr. königlichen Majestät vorgeschlagen, dass die Gotteshausleute, wie die Herrschaftsleute und alle Ausländer, die sich im Lande der fürstlichen Grafschaft Tirol häuslich niederlassen oder einkommen, dem Landesfürsten mit Steuern und Reisen (Kriegszügen) ohne einigen Vorbehalt oder Sonderung Gehorsam leisten sollen.

Als aber die beidertheiligen Räte und Gesandten sich in diesem Artikel des einen oder andern Mittels nicht vergleichen und einen Beschluss fassen konnten, gaben sie diesen Entscheid, dass sich hierin jeder Theil des gebrauchten möge, dessen er Fug und Recht zu haben vermeine, wie von Alter her; wer sich aber darin gegen den andern beschwert zu sein vermeint, der soll dasselbe gegen den andern nach Inhalt der Erbeinigung ersuchen, wie recht ist.

Zum andern ist in Betreff der Lehenrechte „wenn ein Gut als Lehen vom Hochstifte Chur angesprochen wird, der Inhaber aber für eigen verspricht¹⁾,“ also erläutert (bestimmt): dass vor dem ordentlichen Richter des Orts, wo solches Gut gelegen und dessen Inhaber gesessen ist, ausfindig gemacht werde, ob es Lehen sei; und dass dann, wenn dies also erfunden ist, die Parteien vor das Lehengericht des Gotteshauses gewiesen werden sollen. Was dieses mit Urtheil erkennt, soll ohne Irrung des ordentlichen Richters durch den Lehenrichter exequirt werden und die Einsetzung beschehen.

Nachdem nun Ambrosi Schmid wegen eines Stucks, das er für eigen versprochen und sein Gewähr, Tschwann (Johann?) Anthoni Mustin, sich gegen Anselm Moren vor dem Lehengericht zwischen den Thoren zu Fürstenburg in Recht eingelassen hat und allda dessen mit Urtheil verlustig geworden ist, so wurde auch diesmal bewilligt, dass der Mor durch den Lehen- und ordentlichen Richter eingesetzt werden soll.

Zum dritten wegen der Vergerhabschaftung ist erläutert: Wenn ein Gotteshausmann, der in einem der Gerichte Mals oder Schlanders gesessen ist und Herrschaftsgüter inne hat, mit Tod abgeht, soll der Gotteshaus-Richter in den genannten Gerichten die Güter, wo es Noth würde, inventiren, die Kinder begerhaben und die Wittib entrichten²⁾, doch dem Herrschafts-Richter solches zuvor kund geben, ob er mit seiner Person allein dabei sein, oder eine Person an seiner Statt dazu verordnen wolle, um zu sehen und zu wissen, was da verhandelt werde; und hinwieder, wenn ein Herrschaftsmann, der Gotteshausgüter hat, mit Tod abgeht, soll der Herrschaft-Richter inventiren, Gerhaben setzen und die Wittib entrichten, und dem Gotteshaus-Richter es kund geben. Gleicher Weise soll es gehalten werden, wenn eine Herrschaftsfrau, die Herrschaftsgüter hat, Todes vergehet. Im Gerichte Nauders aber, wo das Gotteshaus keinen Richter hat, soll es mit der Vergerhabschaftung, Inventirung und Entrichtung gehalten werden, wie von Alter herkommen und dasselbe Gericht im Brauch ist, nämlich dass solches beschehe durch den ordentlichen Richter in Nauders.

Zum vierten wegen des Pfändens, Feilführens, Vergantens, der Einschätzung und Einantwortung der verpfändeten Habe und Güter ist erläutert: dass um Zins und Herrschaftsgüter der Herrschafts-Richter den Gotteshausmann zu pfänden, die Pfand feilzuführen, zu verganten und mit dem Stangenrecht³⁾ einzuantworten berechtigt sein soll; um Schulden und Zins auf Gotteshausgütern aber soll der Gotteshaus-Richter pfänden und feilführen, und wenn diese gepfändeten Habe und Güter nicht gelöst werden, dem Herrschafts-Richter überantworten, fürder mit Einschätzung und Einantwortung derselben mit dem Stangenrecht und nach der Gerichts-Ordnung verfahren.

¹⁾ Versprechen etwas, dagegen sprechen (vgl. Schmeller, III, 587), d. i. wenn der Inhaber als eigen anspricht.

²⁾ Entrichten, eigentlich aus der Richtung bringen, ungerade machen, verwirren; dann zu Rechte bringen, ausgleichen, zufriedenstellen. Vgl. Schmeller, III, 34.

³⁾ Das Stangenrecht, das Recht die dem Schuldner abgepfändeten Dinge öffentlich an die Meistbietenden zu verkaufen; wahrscheinlich eine Übersetzung des lat. *Jus subhastationis*.